



Bedeutung der Raumordnung für die Entwicklung der Windenergie in Brandenburg

März 2017

Der Ausbau der Windenergie an Land ist nicht zuletzt im Rahmen der Umsetzung des Klimaschutzabkommens von Paris 2015 und dem Klimaschutzplan 2050 unverzichtbarer Bestandteil um eine Erhöhung des Anteils der Erneuerbaren Energien an der Gesamtenergieversorgung zu erreichen. Dabei ist die **Entwicklung der Windenergie Aufgabe der landesweiten Raumordnung** und erfolgt überwiegend in regionalplanerisch festgelegten Windeignungsgebieten (WEG). Brandenburg besitzt **gute windhöfliche und wirtschaftlich nutzbare Potenzialflächen**. Zudem befinden sich die Brandenburger Potenzialflächen nicht im bundesweiten Netzausbaubereich¹. Aufgrund dessen kann die Entwicklung der **Windenergie auch in Zukunft landesweit eine bedeutende Rolle** spielen.

Brandenburg ist seit Langem als Land der Erneuerbaren Energien auf dem richtigen Weg. Die Windenergie als Leistungsträger der Energiewende ist in der Lage, bei verhältnismäßig geringem Flächenverbrauch große transportierbare Energiemengen zur Verfügung zu stellen. Vor dem Hintergrund der bis auf die europapolitische Ebene geführten Debatte um Sektorenkopplung (insb. mit Mobilität- & Wärme) und der Speicherbarkeit der erneuerbaren Energien hält es der BWE-Landesverband Berlin/Brandenburg für unerlässlich, im Rahmen der Konkretisierung der **Energiestrategie 2030 mindestens am 2%-Ziel als Konsens zwischen Land, Planungsregionen und den Kommunen festzuhalten**, wissend, dass dieses im weiteren Verlauf der Energiewende mittelfristig immer wieder zu überprüfen sein wird.

Dabei kommt der Landesplanung und den Regionalen Planungsgemeinschaften eine besonders große Bedeutung zu. Sie sind im Kern verantwortlich, den politischen Konsens in Energiefragen planungstechnisch so zu steuern, dass der Ausbau der Windenergie in Brandenburg sozial- wie naturverträglich erfolgen kann. Die Planungsstellen sind dafür bereits in den letzten Jahren mit mehr Personal ausgestattet worden, was eine bessere Bearbeitung der Aufgaben gewährleistet.

Besonders positiv hervorzuheben ist der zuletzt rechtskräftig gewordene Regionalplan Uckermark-Barnim, insbesondere aufgrund der transparenten Planungsprozesse und der im Ergebnis ausgewiesenen Fläche in Übereinstimmung mit dem Landesziel, 2% der Landesfläche für die Windenergienutzung auszuweisen.

Ogleich für alle Regionen **rechtskräftige Regionalpläne** bestehen, sind diese in Prignitz-Oberhavel und Oderland-Spree mit einem Rückstand von 13 bzw. 14 Jahren bereits wieder **veraltet und entsprechen nicht mehr den heutigen energiepolitischen Vorstellungen**. Die kontinuierlich gestiegenen Anforderungen an die Regionalplanung durch die Landes- und Bundesgerichte erschweren den Prozess, der am Ende zu rechtssicheren Planungsgrundlagen führt.

Aktuelle Planungen in Regionen, die sich auf bauplanungsrechtliche oder gar wirtschaftliche (750 Meter Abstandsregelungen in Abweichung zu den Landesempfehlungen des MIL oder Bauhöhenbeschränkungen) Kriterien beziehen, stellen aus Sicht des BWE-Landesverbandes Berlin/Brandenburg ein unnötiges Risiko dar, dass die eigentliche und sachlich durch das ROG geforderte Zuordnung der verschiedenen Nutzungen im Raum unterbleibt. Es besteht die Gefahr, dass diese Pläne nicht nur einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten, sondern auch zu Flächen führen die unter den Rahmenbedingungen der Ausschreibung nicht mehr nutzbar sind. Zudem wird die wichtige Frage eines zielgerichteten Repowerings nicht ausreichend beantwortet.

¹

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Netzausbauegebiete/NetzausbauGV_node.html



Die Prozesse zur **Regionalplanaufstellung und -änderung sind zeitaufwendig** und bedürfen einer verfahrensbezogenen Optimierung. Eine zeitnahe Umsetzung von Windenergievorhaben ist gegenwärtig nur schwer möglich. Erfahrungsgemäß werden die Planungen der Regionalversammlungen durch Gerichtsurteile, Kriterien-Änderungen und/oder neue Informationen aus der ministeriellen oder Verwaltungspraxis immer neuen Anforderungen ausgesetzt, so dass Änderungen und erneute Beteiligungsverfahren erforderlich werden. Dieser Mehraufwand bei der Planaufstellung und -änderung ist aus Sicht des BWE-Landesverbandes Berlin/ Brandenburg darauf zurückzuführen, dass **landesweit keine einheitlichen Tabukriterien für die regionale Ausweisung von WEG** vorliegen. Um hier voranzukommen wäre eine einheitliche pragmatische und lösungsorientierte Koordinierung innerhalb der Landesregierung, der nachgeordneten Behörden und den Regionalen Planungsgemeinschaften erforderlich. Heute sind Abstimmungsprozesse nicht nur äußerst zeitintensiv sondern stehen mitunter dem bis dahin durch die jeweilige Regionalversammlung ausgedrückten Planungsgrundsatz entgegen. **Einheitliche, verbindliche (Landes-) Kriterien** bei der Ausweisung von WEG könnten belastbare regional vergleichbare Planergebnisse erzeugen.

Ein Beispiel hierfür ist der Umgang mit dem Rotmilan, der in den Tierökologischen Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK) nicht mit einem Schutz- oder Restriktionsbereich aufgeführt ist und in den meisten Kriterienkatalogen der Planungsgemeinschaften der Ausweisung von WEG deshalb grundsätzlich nicht entgegensteht. Trotzdem vertritt das Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) in den Beteiligungsverfahren die Rechtsauffassung, es sei ein Schutzabstand von mindestens 1.000 m um Horste einzuhalten und deshalb kein Windeignungsgebiet (WEG) innerhalb dieses Radius auszuweisen. Diese Auffassung ist in Anbetracht der häufig wechselnden Horste des Rotmilans unter dem fachlichen Gebot der Einzelfallprüfung nach dem BNatSchG nicht nachvollziehbar. Führt der Milan an dieser Stelle trotz anderslautender Stellungnahme des MLUL artenschutzfachlich nicht zum Ausschluss des WEG, so wäre der Plan insgesamt angreifbar und böte nicht die eigentlich durch die Planung angestrebte Rechtssicherheit. Vom Planungsträger der Raumordnung ist eine strategische Umweltverträglichkeitsprüfung gefordert, die Stellungnahmen des MLUL erfordern eine Prüfungstiefe einer vorhabengebundenen UVP vom Planungsträger. Diese kann die Raumordnung nicht nur nicht leisten, sondern sie führt eben auch zu vorgenanntem Ergebnis der mangelnden Rechtssicherheit. Der BWE-Landesverband Berlin/Brandenburg schlägt deshalb vor, eine Landesvorgabe für die Raumordnungen zu entwickeln, die eine Berücksichtigung des Rotmilans ausschließlich auf Ebene des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vorsieht.

Der BWE-Landesverband Berlin/Brandenburg sieht **großes Potenzial für die Windenergienutzung im wirtschaftlich genutzten Forsten**. Dies ist, wie die Praxis zeigt, sowohl technisch als auch naturschutzfachlich sehr gut möglich. Eine windenergetische Nutzung von struktur- und artenreichen Eichen- und Buchenwälder sowie Naturschutzgebieten schließt der Landesverband aus.

Das mehrstufige System der Raumordnung soll gemeinsame Prioritäten und Vorhaben in der ersten Ordnung definieren und bis zur Lokalebene auf spezifischen Flächen konkretisieren und umsetzen. Dafür braucht es verbindlich **definierte Ausbauziele zur Windenergie in der Energiestrategie 2030**.

Der BWE-Landesverband Berlin/Brandenburg hat sich 2016 freiwillig gegenüber dem Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg (MWE) unter anderem zu einem Mindestabstand von 1.000 m zur Wohnbebauung, zu einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung und der Beauftragung regionaler Unternehmen bei der Projektrealisierung verpflichtet.

Die regionalen Planungsträger stehen in der Pflicht, die dafür notwendigen Flächen auszuweisen und die Pläne in einem höheren Tempo als in der Vergangenheit kontinuierlich fortzuschreiben. Sie sollten dabei in der Regionalplanaufstellung **den positiven kommunalen Planungswillen in höherem Maße berücksichtigen**. Mehr kommunale Selbstbestimmung ist dort, wo der Ausbau der Windenergie von den Kommunen gewünscht ist, bereits im Rahmen der Landesgesetze durch die Einführung einer sog. Ampellösung zu ermöglichen:

- ROT** = Tabus, in denen Windenergienutzung ausgeschlossen ist
- GELB** = Restriktion/Einzelfallprüfung, z.B. bei kommunaler Flächenausweisung im Flächennutzungsplan
- GRÜN** = Vorranggebiete für Windenergienutzung (ohne Ausschlusswirkung)

Gleichfalls **sollte das Land sich verpflichten, stärkere Vorgaben zu generieren** und die Raumordnungsprozesse zu unterstützen. Dies bedeutet u.a.



- **klare und landesweit einheitliche Regeln**, v. a. Tabukriterien, für eine transparente und nachvollziehbare Planung
- **Bereitstellung von Instrumenten der Landesplanung**, um Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG in sicheren und mehrfach bestätigten Gebieten bereits im Aufstellungsprozess zuzulassen
- **Bessere Kommunikation des Landes in die Öffentlichkeit**, um die Steuerungswirkung von Regionalplänen und deren Erfolge zu verdeutlichen

Im Sinne der Akzeptanzförderung wäre eine **Landesenergieagentur Brandenburg**, ähnlich den Beispielen in vielen anderen Bundesländern, begrüßenswert. Diese könnte sich den Fragen rund um die Energiewende (Ausbau der erneuerbare Energien, Energieeffizienz und Energiespeicher etc.) widmen und gleichzeitig Bürger, Unternehmen und Kommunen beratend zur Seite stehen.

Der BWE-Landesverband Berlin/Brandenburg sieht damit zugleich die große Chance, dass das Land Brandenburg seine starke Rolle bei der Fortsetzung der Energiewende sichern kann. Der standortoptimierte und wirtschaftlich wettbewerbsfähige Ausbau auch unter Ausschreibungsbedingungen wäre dann erfolgreich zu bewältigen.

Ansprechpartner

Jan Hinrich Glahr
Landesvorsitzender

Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE)
Georg-Mendel-Str. 36-37
14469 Potsdam
T +49 (0)331 2734 2884
be-bb@bwe-regional.de